



Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

vom 18. September 1974

in Kraft ab 26. November 1974¹

Der Einwohnerrat von Liestal erlässt gestützt auf § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung² vom 4. April 1968 zum SVG³ und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates folgendes Reglement:

§ 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen des Kantons und der Stadt Liestal abzustellen.

§ 2

¹ Die Bewilligung wird nach Erlass dieses Reglementes gegen Gebühr allen Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind.

² Als Besitzer/-in gilt die/der Halter/-in oder gegebenenfalls diejenige Person, der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

§ 3

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt die/den Besitzer/-in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Stadt Liestal.

² Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Motorfahrzeugbesitzer/-innen, die eine Bewilligung haben.

§ 4

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt je Fahrzeug und Monat CHF 30.-⁴. Sie wird für 6 Monate zum voraus erhoben. Es werden nur ganze Monate gezählt.

² Weist die oder der Gebührenpflichtige innerhalb der im voraus bezahlten 6 Monaten einen privaten Abstellplatz nach, wird die Gebühr pro rata zurückerstattet. Dasselbe geschieht bei endgültigem Wegzug aus Liestal.

³ Der Stadtrat ist ermächtigt, bei einer Änderung der Verhältnisse die Gebühr entsprechend anzupassen.

§ 5

¹ Nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird durch Erhebung festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

² Fahrzeughalter/-innen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne dieses Reglements.

³ Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

§ 6

Wer nach Inkrafttreten dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

§ 7

Der Reinertrag der Gebühren wird ausschliesslich zur Schaffung weiterer und zum Unterhalt bestehender Parkgelegenheiten verwendet.

§ 8

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich wer sich der Entrichtung der Gebühren entzieht, wird gemäss § 40 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis zu CHF 100.- belegt.

² Die Bezahlung der Busse befreit nicht von der Entrichtung der Gebühr.

§ 9

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt; er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Stadtrat setzt das Datum der erstmaligen Gebührenerhebung fest.

¹ Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 26. November 1974 genehmigt.

² SGS 481.1

³ SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958, in Kraft seit 01. Oktober 1959

⁴ Fassung vom 23. Januar 1990 (Stadtratsbeschluss), in Kraft seit 01.07.1990